

Geschäftsordnung

des amtierenden Vorstandes der Ratheimer Karnevalsgesellschaft

„All onger eene Hoot e.V.“

(gemäß Beschluss in der Vorstandssitzung vom 17. September 2010)

Gemäß § 7 Ziffer 2 der Satzung gibt sich der Vorstand folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Arbeit des Vorstandes

1. Die Arbeit des Vorstandes bestimmt sich nach der Satzung der Gesellschaft.
2. Der geschäftsführende Vorstand wickelt die laufenden Geschäfte der Gesellschaft ab. Über Beschlüsse werden Protokolle gefertigt. Die stellvertretenden Vorstandsmitglieder sollten an den Sitzungen teilnehmen. Ergibt sich bei Beratungen die Notwendigkeit, ist der Gesamtvorstand einzuberufen. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Ist ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied verhindert, nimmt der gewählte Vertreter seine Aufgaben einschließlich Stimmrecht wahr.
3. Der Gesamtvorstand tagt bei wichtigen Entscheidungen, die seinen Aufgabenbereich betreffen, und wenn der geschäftsführende Vorstand den Beschluss dieses Gremiums für notwendig erachtet. Über diese Sitzungen ist grundsätzlich ein Protokoll zu führen.
Der Gesamtvorstand ist immer beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht eingeladen wurde. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens acht Tage vor der Versammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
4. Die Vorstandssitzungen sind anderen Gesellschaftsmitgliedern nicht zugänglich, sie können aber aus besonderen Anlässen zu einzelnen Besprechungspunkten beratend hinzugezogen werden.

§ 2 Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder

1. Der Vorsitzende

Außer den in § 8 der Satzung festgelegten Aufgaben verfügt der Vorsitzende selbständig nach Gegenzeichnung des Geschäftsführers oder des Schatzmeisters über Beträge bis zu 1 000,00 € aus dem Vereinsvermögen.

Für Beträge über 1 000,00 € und unter 3 000,00 € ist die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes, für darüber liegende Beträge die Zustimmung

des Gesamtvorstandes erforderlich.

Der Vorsitzende ist jederzeit zur Einsichtnahme in die Kassenbücher und Belege berechtigt und muss bei Feststellung evtl. unsachgemäßer Kassenführung einschreiten, d.h. unter Hinzuziehung eines anderen Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes und der Kassenprüfer das Erforderliche veranlassen.

2. Der Präsident

Der Präsident repräsentiert die Gesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 3 der Satzung. Er leitet die Karnevalsveranstaltungen und ist für den Ablauf der Programme verantwortlich. Die Auswahl der Programme erfolgt in Zusammenarbeit mit dem geschäftsführenden Vorstand. Bei Besuchen anderer Veranstaltungen vertritt der Präsident ebenfalls die karnevalistischen Belange der Gesellschaft.

3. Der Geschäftsführer

Der Geschäftsführer erledigt den gesamten Schriftverkehr, führt Sitzungsprotokolle und Anwesenheitslisten, ist für alle internen Gesellschaftsangelegenheiten mit Ausnahme des Kassenwesens zuständig und vertritt gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder dem Schatzmeister die Belange nach außen hin. Er ist im nicht rechtsverbindlichen Schriftverkehr mit dem Zusatz „Geschäftsführer“ allein zeichnungsberechtigt.

4. Der Schatzmeister

Der Schatzmeister ist für das gesamte Kassenwesen zuständig und verantwortlich. Er verwaltet das Vermögen der Gesellschaft, führt Rechnungsbücher, sorgt für die ordnungsgemäße Anlage von Einnahme- und Ausgabebelegen und Leistungen fälliger Zahlungen. Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen. Er hat den Kassenprüfern die kassentechnischen Unterlagen auf Aufforderung zur Prüfung vorzulegen.

5. Die Kassenprüfer

Die Kassenprüfer als Nichtvorstandsmitglieder prüfen nach vorheriger Anmeldung mindestens einmal im Geschäftsjahr, vor der Hauptversammlung, die Kassenverwaltung.

Prüfungsberichte sind schriftlich zu fertigen und vor der Entlastung des Schatzmeisters vorzulegen. Beanstandungen sind genau aufzuführen. Die Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung für ein Jahr gewählt.

6. Der Pressewart

Der Pressewart ist für die gesamte Öffentlichkeitsarbeit zuständig. Er hält zu allen Presse- und Publikationsorganen laufend Kontakt.

Er ist für die Sammlung und Führung aller Unterlagen und Dokumente, die die

Gesellschaft und den Karneval betreffen, zuständig und verantwortlich. Er unterhält zu diesem Zweck ein Archiv.

7. Redakteur, Beisitzer optische Gestaltung

Der Redakteur ist für die Herausgabe der Vereinszeitung sowie die optische Gestaltung der Plakate, Handzettel, Orden, Pins oder andere Werbemittel verantwortlich bzw. zu hören.

8. Organisationsleiter/stellv. Organisationsleiter

Der Organisationsleiter/stellv. Organisationsleiter ist für den Arbeitseinsatz, deren terminlichen Ablauf (Aufbau, Abbau), Einhaltung behördlicher Auflagen und Beschaffung der erforderlichen Materialien (in Abstimmung mit dem Vorstand) bei karnevalistischen Veranstaltungen der RKG verantwortlich.

Der Organisationsleiter/stellv. Organisationsleiter ist für die optische Gestaltung der Veranstaltungen (in Absprache mit dem Vorstand) verantwortlich. Der stellv. Organisationsleiter ist gleichzeitig der Zeugwart. Die Vereinbarung einer Arbeitsteilung zwischen diesen beiden Vorstandsmitgliedern ist möglich.

9. Stellvertreter Organisationsleiter/Zeugwart

Der Zeugwart verwaltet und pflegt das gesellschaftliche Anlagevermögen. Er sorgt für die Instandhaltung und schlägt überalterte oder beschädigte Teile dem Vorstand zur Aussonderung vor. Er führt ein Bestandsverzeichnis.

10. Der Zugleiter

Der Zugleiter ist für die Abwicklung des Tulpensonntagszuges verantwortlich. Er verpflichtet die Kapellen in Abstimmung mit dem Vorstand, betreut die einzelnen Gruppen, nimmt die Anmeldungen entgegen und beantragt die behördlichen Genehmigungen. Er regelt die Organisation während des Zuges.

11. Der Elferratspräsident

Der Elferratspräsident wird von der Elferratsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er ruft die Elferratsversammlung ein und ist für deren Durchführung verantwortlich. Der Elferratspräsident leitet den Elferrat im Sinne der Geschäftsordnung. Für den Elferratspräsidenten wird ein Stellvertreter gewählt.

12. Betreuerin Tanzgarden

Die Betreuerin der Tanzgarden wird in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie ist für alle Belange der tanzenden Mitglieder der RKG zuständig und ist deren Ansprechpartner. Für die Betreuerin der Tanzgarden wird eine Vertreterin bestimmt.

13. Kommandant der „Grüne Funken“

Der Kommandant der Grünen Funken wird von der Funkenversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er ruft die Funkenversammlung ein und ist für deren Durchführung verantwortlich. Der Kommandant leitet die Grünen Funken im Sinne der Geschäftsordnung. Für den Kommandanten wird ein Stellvertreter gewählt.

14. Sprecherin der „Aktive Damen“

Die Sprecherin der Aktiven Damen wird von der Versammlung der Aktiven Damen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie ruft die Versammlung der Aktiven Damen ein und ist für deren Durchführung verantwortlich. Die Sprecherin leitet die Aktiven Damen im Sinne der Geschäftsordnung. Für die Sprecherin wird eine Stellvertreterin gewählt.

§ 3 Abwicklung der Hauptversammlung

1. Für die Abwicklung der Hauptversammlung wird folgende Tagesordnung festgelegt:

1. Begrüßung
2. Ehrungen - Gedenken
3. Abgabe des Geschäftsbericht
4. Bericht des Schatzmeisters
5. Berichte der einzelnen Gruppierungen
 - a) Elferrat
 - b) Grüne Funken
 - c) Aktive Damen
 - d) Tanzgaren
6. Aussprache zu den Berichten
7. Bericht der Kassenprüfer
8. Wahl eines Versammlungsleiters für die Punkte 9 und 10
9. Entlastung des Vorstandes
10. Neuwahl des Vorstandes
11. Bestätigungen
12. Wahl der Kassenprüfer
13. Beratung von Anträgen und Beschlussfassung
14. Verschiedenes

Die Tagesordnung verringert sich um Punkt 8., wenn keine Neu- oder Nachwahlen zum 1. geschäftsführenden Vorstand erforderlich sind.

2. Für Hauptversammlungen, die nach § 11 Ziffer 3 einberufen werden, wird folgende Tagesordnung festgelegt:

- 2.1 Wenn eine Versammlung vom Vorstand einberufen wird, dem Einberufungsgrund entsprechend.
- 2.2 Wenn 10 % der aktiven Mitglieder dieses schriftlich beantragt haben:

Punkt 1	Begrüßung
Punkt 2	Bekanntgabe des Schriftsatzes, aufgrund dessen die Einberufung erfolgt ist
Punkt 3	Feststellung und Abstimmung über die Rechtmäßigkeit
Punkt 4	Besprechung des Einberufungsgrundes - Aussprache und Beschlussfassung
Punkt 5	Verschiedenes

3. Der Versammlungsleiter wird von der Versammlung gewählt. Er darf nicht Vorstandsmitglied sein.

§ 4 Ordentliche Mitglieder

1. Alle männlichen ordentlichen Mitglieder können dem Elferrat oder den Grünen Funken beitreten. Weibliche ordentliche Mitglieder können den Aktiven Damen beitreten.
Erforderlich ist ein schriftlicher Beitrittsantrag, über den die Versammlung der entsprechenden Gruppierung mit einfacher Mehrheit entscheidet.
2. Der Austritt aus den einzelnen Gruppierungen ist schriftlich zu erklären.
3. Aufgaben der ordentlichen Mitglieder
 1. Die Gruppierungen sind bei der Durchführung aller Veranstaltungen der RKG zur Mitarbeit verpflichtet. Hierzu gehören auch die offiziellen Besuche auswärtiger Veranstaltungen lt. Terminkalender.
 2. Ordentlichen Mitglieder haben die Kleidungsvorschriften einzuhalten, die in den einzelnen Gruppierungen festgelegt werden. Die Vereinsfarben sind durch die Satzung vorgegeben.
 3. Bei Nichteinhaltung der Aufgaben kann das ordentliche Mitglied mit einjähriger Frist abgemahnt werden. Bei Nichtbeachtung kann der Ausschluss ausgesprochen werden.
In beiden Punkten ist die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung der entsprechenden Gruppierung erforderlich.

§ 5 Prinz Karneval

1. Prinz Karneval kann jeder rechtschaffene Bürger werden. Er ist erster Repräsentant während der Session, für die er gewählt wurde.
2. Der Gesamtvorstand der RKG prüft die Prinzenbewerbungen. Der Prinz wird in einer Aktiven-Versammlung gewählt.
 - a) Der Prinz erhält einen Prinzenzuschuss in Höhe von zZt. 1.250,00 €.
 - b) Orden (siehe § 6 Ordensregelung)

3. Dem Prinzen zur Seite können stehen: Prinzessin, Minister, Pagen, Bauer, Jungfrau und eine Prinzengarde.
4. Der Prinz ist in allen Fragen betreffend seiner Person oder seinem Amt zu hören.
5. Prinzenpaar, Dreigestirn, Minister und Pagen sind von der Zahlung vom Eintritt für alle Veranstaltungen während der Session befreit.

Das Gefolge des Prinzen müssen Mitglieder der RKG sein oder werden. Sie zahlen für die entsprechende Session den erhöhten Mitgliedsbeitrag, durch den alle Fahrtkosten abgedeckt sind (Aktiven-Beitrag)

Die Prinzengarde verpflichtet sich, beim Auf- und Abbau, Ausbau und Schmücken des Saales tatkräftig mitzuwirken.
Sie übernimmt die Bewirtung beim Sommerfest.

Die Kosten für Omnibus und Musik anlässlich des Besuches auswärtiger Veranstaltungen übernimmt die RKG. Jedes ordentliche Mitglied (außer Tanzgarden, -mariechen, -paar sowie Musik) entrichten einen jährlich Kostenbeitrag, der bei Bedarf neu festzulegen ist.

Omnibus- und Musikkosten anlässlich von Fahrten, die auf Wunsch des Prinzen durchgeführt werden, gehen in voller Höhe zu Lasten des Prinzen. Diese Fahrten sind mit dem Vorstand der RKG abzustimmen.

Der RKG. eigene Prinzenwagen ist vom Prinzen zu nutzen und wird kostenlos zur Verfügung gestellt. Ausschmückungen und evtl. Aufbauänderungen gehen zu Lasten des Prinzen. Alle Änderungen des Erscheinungsbildes des Prinzenwagens sind mit dem Vorstand abzusprechen. Notwendige Reparaturen und Instandsetzungsarbeiten gehen zu Lasten der RKG (Kostenerstattung der verwendeten Materialien).

6. Die Gesellschaft hat den jeweiligen Prinzen/Dreigestirn tatkräftig zu unterstützen.
7. Das gewählte Prinzenpaar/Dreigestirn mit dem Gefolge verpflichtet sich während der Session die Vereinsfarben „Grün u. Weiß“ zu tragen.

§ 6 Ordensregelung

1. Um die Kosten für die Orden zu minimieren, wird je Session ein Gemeinschaftsorden angeschafft, der als Prinzen-/Sessionsorden verliehen wird.
2. Die RKG übernimmt die Kosten für 250 Prinzen-/Sessionsorden bis zur Höhe von maximal 8,50 €/Stk. nach Vorlage der entsprechenden Rechnung. Die Gesamtzahl der zu beschaffenden Orden richtet sich nach der Anzahl der aktiven Mitglieder, der Senatoren, ehemalige Tollitäten, Ehrengäste und die

Anzahl der auswärtigen Besuche. Es wird zZt. von 500 Orden ausgegangen. Wenn der Prinz mehr Orden veranschlagt, hat er diese selbst zu zahlen. Die Anzahl kann z.B. in einer Jubiläumssession bis max. 600 Stück erhöht werden. Dann übernimmt die RKG. die Kosten für 50% der Orden.

3. Grundsätzlich verleiht der amtierende Prinz die Prinzen-/Sessionsorden. In Ermangelung eines Prinzen tut dies der Vorsitzende, ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder der Präsident.
4. Ehemalige Tollitäten werden generell zur Ordensverleihung eingeladen und erhalten den jeweiligen Prinzen-/Sessionsorden.

Senatorinnen und Senatoren haben auf Grund des Senatorenvertrages Anspruch auf den Prinzen-/Sessionsorden und werden grundsätzlich zur Ordensverleihung eingeladen.

Senatorinnen und Senatoren, die nicht an der Ordensverleihung teilnehmen können, bekommen den Orden vom Vorstand oder vom Prinzen während der Session überbracht.

Aktive Mitglieder haben ein Recht auf den Prinzen-/Sessionsorden, wenn sie den zusätzlichen „Aktiven Beitrag“ bezahlen. Der Orden wird bei der Ordensverleihung verliehen.

Aktive Mitglieder, die bei der Ordensverleihung nicht anwesend sein können, bekommen im Laufe der Session, während eines offiziellen Anlasses, den Orden vom Prinzen verliehen.

Aktive Mitglieder, die aus gesundheitlichen Gründen während der gesamten Session nicht am aktiven Vereinsleben teilnehmen können, bekommen den Prinzen-/Sessionsorden privat Zuhause von einem Vertreter der RKG verliehen. (Prinz, Vorstand, Elferratspräsident, Kommandant der Grünen Funken oder der Sprecherin der Aktiven Damen)

5. Während der Ordensverleihung werden zur Kontrolle der ausgegebenen Orden entsprechende Ordenslisten geführt, die später dem Vergnügungsminister zur Fortführung übergeben werden.
6. Die RKG verleiht an Personen einen Verdienstorden, die sich besonders für die RKG. All onger eene Hoot e.V. oder für das Brauchtum Karneval verdient gemacht haben. Hierüber entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
7. Der Vorstand entscheidet darüber, ob an verdiente Aktive Mitglieder entsprechende Orden der Mitgliedsverbände VKEL, VKAG oder BDK im Rahmen der entsprechenden Ordenssatzungen verliehen werden.

§ 7 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Geschäftsordnung kann jedes Vorstandsmitglied beantragen, soweit keine Satzungsänderung erforderlich ist. Nach Beratung des Gesamtvorstandes treten Änderungen mit 2/3 Mehrheitsbeschluss der Anwesenden in Kraft.

Ratheim, 17. September 2010

Unterschriften:

Helmut Bergrath
1. Vorsitzender

Dagmar Moll
2. Vorsitzender

Marc Rumens
1. Geschäftsführer

Dominik Geiser
2. Geschäftsführer

Wilfried Wilms
1. Schatzmeister

Sven Grünter
2. Schatzmeister